

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Zuwendungsfähig sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Lösung von FuEul-Aufgaben nach Art. 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Buchst. b) und c) AGVO in den Bereichen

- industrielle Forschung
- experimentelle Entwicklung.

2.2

Außerdem können in begründeten Ausnahmefällen Durchführbarkeitsstudien nach Art. 25 Abs. 1, 2 Buchst. d) AGVO im Vorfeld von Vorhaben der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung gefördert werden.